

Umfang der Unternehmung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **6 (1877)**

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

In Erfüllung der uns statutengemäß obliegenden Verpflichtung unterbreiten wir anmit der Generalversammlung der Gotthardbahn unsern sechsten, das Jahr 1877 beschlagenden Geschäftsbericht.

I. Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung.

Wir haben Ihnen in unserm letzten Geschäftsberichte die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarung zur Kenntniß gebracht, welche in Gemäßheit des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 23. September 1873 betreffend die Verbindung der Gotthardbahn mit den Italienischen Bahnen bei Chiasso und Pino am 11. Juni 1876 zwischen der Verwaltung der Gotthardbahn und derjenigen der Oberitalienischen Bahnen hinsichtlich des Betriebes der internationalen Station Chiasso unter Vorbehalt der Ratifikation der Regierungen der beiden beteiligten Staaten abgeschlossen worden ist. Dieser Vertrag ist nunmehr von der Italienischen Regierung am 27. Oktober 1877 und von dem Schweizerischen Bundesrathe am 13. Februar 1878 genehmigt worden.

II. Umfang der Unternehmung.

In dieser Beziehung haben im Laufe des Berichtsjahres keine Verhandlungen stattgefunden, deren hier Erwähnung zu thun wäre.